

# Satzung der C. G. Jung-Gesellschaft Berlin

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen C. G. Jung-Gesellschaft Berlin e.V. Verein zur Förderung der Analytischen Psychologie.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er soll dort im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der von C.G. Jung begründeten Analytischen Psychologie, deren wissenschaftlicher Vertiefung und Unterstützung der entsprechenden Forschungen und Weiterentwicklungen. Er dient damit der Förderung der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen, Seminaren, Facharbeitsgruppen, Fortbildungen, Kursen, Ausstellungen, Supervisionen etc.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Auch erhalten sie bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. FunktionsträgerInnen des Vereins können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die auch über den Fremdauslagensatz hinausgehen kann. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern und Vorständen, die über die reine Vereinstätigkeit oder Vorstandsarbeit hinausgehen, werden gesondert vergütet. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet nach Abstimmung im Vorstand die Mitgliederversammlung.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Jede Person, der an den satzungsmäßigen Zielen der Gesellschaft gelegen ist; kann Mitglied des Vereins werden. Insbesondere gilt dies für die Mitglieder des C.G. Jung Institutes Berlin.  
Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Ordentliche Mitglieder

- b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Natürliche und Juristische Personen werden, denen an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins gelegen ist.
  3. Fördermitglieder des Vereins können Natürliche und Juristische Personen werden, die durch finanzielle Zuwendungen an den Verein dessen satzungsgemäße Ziele unterstützen wollen.
  4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die durch besondere Leistungen zur Förderung der Psychologie C.G. Jungs beigetragen haben.
  5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
  6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch Beschluß. Bei Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist den Bewerbern mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
  7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
3. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht einer Juristischen Person wird durch den Vertretungsbefugten ausgeübt. Im Übrigen ist eine Vertretung oder eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß bzw. Streichung der Mitgliedschaft oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den

Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mindestens drei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu leisten. Ehrenmitgliedern ist dieses freigestellt.
2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.
3. Der Beitrag ist im voraus zu zahlen; im Aufnahmejahr anteilig ab dem Eintrittsmonat.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens zwei Personen ordentliche Mitglieder des C. G. Jung-Institutes Berlin sein müssen. Es erfolgt eine wechselseitige Kooptierung in die Vorstände der C. G. Jung-Gesellschaft und des C. G. Jung-Institutes Berlin. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag.
3. Jedes Vorstandsmitglied soll für ein Aufgabengebiet zuständig sein, für das es eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Vereins einrichten kann.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. .Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten in der Gesamtsumme von mehr als 2.500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins auf eine Geschäftsstelle delegieren. Der Vorstand gibt der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll möglichst einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanngabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können zusätzliche Anträge zur Tagesordnung – nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung - zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn diese damit einverstanden ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch ohne Einhaltung der Vierwochenfrist einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Sie hat die gleichen Rechte.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Schatzmeisters,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über Ausschlußanträge,
  - g) die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft,

- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen StellvertreterIn.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  5. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung hierzu nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung muss einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
  6. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  7. Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Im Übrigen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## § 10 Schriftverkehr

Die nach dieser Satzung gebotene Schriftform wird auch gewahrt bei Mitteilungen über e-mail, wenn das Mitglied den Vorstand hierzu schriftlich ermächtigt hat.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verpflichtungen an das C. G. Jung-Institut Berlin bzw. an die Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie. Die Empfänger haben die ihnen zukommenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Der Vorstand wird ermächtigt, formale Satzungsänderungen ohne die Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, die zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses ins Vereinsregister erforderlich sind.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom  
..... errichtet